

**Schriften zum Völkerrecht**

---

**Band 84**

**Der gemischte Vertrag  
im Recht der Außenbeziehungen  
der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft**

**Von**

**Klaus D. Stein**



**Duncker & Humblot · Berlin**

**KLAUS D. STEIN**

**Der gemischte Vertrag im Recht der Außenbeziehungen  
der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft**

**Schriften zum Völkerrecht**

**Band 84**

**Der gemischte Vertrag  
im Recht der Außenbeziehungen  
der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft**

**Von**

**Dr. Klaus D. Stein**



**DUNCKER & HUMBLOT / BERLIN**

CIP-Kurztitelaufnahme der Deutschen Bibliothek

**Stein, Klaus D.:**

Der gemischte Vertrag im Recht der Aussenbeziehungen  
der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft / von

Klaus D. Stein. — Berlin: Duncker und Humblot, 1986.

(Schriften zum Völkerrecht; Bd. 84)

ISBN 3-428-06137-3

NE: GT

Alle Rechte vorbehalten

© 1986 Duncker & Humblot GmbH, Berlin 41

Gedruckt 1986 bei Berliner Buchdruckerei Union GmbH., Berlin 61

Printed in Germany

ISBN 3-428-06137-3

*Meinen Eltern*

*Für Rose*



## **Vorbemerkung**

Die vorliegende Arbeit wurde – abgesehen von der englischsprachigen Zusammenfassung – im Wintersemester 1985/86 vom Fachbereich Rechtswissenschaft der Universität Trier als Dissertation angenommen.

Literatur, Rechtsprechung und Verträge sind bis Ende 1985 berücksichtigt.

Herrn Professor Dr. Meinhard Schröder, der zu dieser Untersuchung angeregt sowie deren Durchführung mit Interesse begleitet und eingehend betreut hat, gilt mein besonderer Dank. Ferner danke ich Herrn Professor Dr. Rolf Birk, Direktor des Instituts für Arbeitsrecht und Arbeitsbeziehungen in der Europäischen Gemeinschaft, für die Anfertigung des Zweitgutachtens.

Danken möchte ich weiterhin Frau Birgit Kaiser, die sich des Manuskriptes angenommen hat, sowie Frau Ass. jur. Ulrike Leich, den cand. jur. Christine Frosch, Bernd Anstadt und Peter Niederstein und Frau stud. jur. Gabi Gaube, die mir bei den Korrekturen behilflich waren. Frau Gaube danke ich auch für die Überarbeitung der englischen Zusammenfassung.

Trier, im Mai 1986

*Klaus D. Stein*





# Inhaltsverzeichnis

<b>Einleitung</b>	<b>21</b>
A. Beschreibung des Untersuchungsgegenstandes .....	21
B. Anlaß und Ziel der Untersuchung .....	22
C. Programm der Untersuchung .....	23
 <i>Erstes Kapitel</i>	
<b>Die Praxis der gemischten Verträge</b>	<b>24</b>
A. Umfang der Praxis der gemischten Verträge .....	24
I. Bilaterale Verträge .....	24
II. Multilaterale Verträge .....	24
B. Geographische Verteilung der Vertragspartner .....	25
I. Bilaterale Verträge .....	25
II. Multilaterale Verträge .....	26
C. Die von den gemischten Verträgen geregelten Sachbereiche .....	26
I. Bilaterale Verträge .....	26
II. Multilaterale Verträge .....	27
D. Die in den Bestätigungsbeschlüssen/-verordnungen genannten Rechtsgrundlagen der Verträge .....	28
I. Form des Vertragsschlusses durch die EWG .....	28
1. Multilaterale Verträge .....	28
2. Bilaterale Verträge .....	28
II. Rechtsgrundlagen .....	29
1. Bilaterale Verträge .....	29
2. Multilaterale Verträge .....	30
E. Anzahl der am gemischten Vertrag beteiligten Mitgliedstaaten .....	32
F. Beteiligung der Organe der EWG an den Vertragsschlußverfahren .....	33
I. Bilaterale Verträge .....	33
II. Multilaterale Verträge .....	35

G. Gemeinsamkeiten in den Regelungen aller oder einiger gemischter Verträge .	36
I. Beteiligungsvorschriften .....	37
1. Bilaterale Verträge .....	37
2. Multilaterale Verträge .....	37
II. Verteilung der Verbindlichkeit des Vertrages zwischen der Gemein- schaft und den Mitgliedstaaten .....	38
1. Trennungsklauseln .....	39
a) Bilaterale Verträge .....	39
b) Multilaterale Verträge .....	39
2. Aufteilung im Wortlaut .....	40
a) Bilaterale Verträge .....	40
b) Multilaterale Verträge .....	42
III. Streitbeilegung .....	42
1. Bilaterale Verträge .....	42
2. Multilaterale Verträge .....	44
IV. Gemeinsames Auftreten von Trennungs- und Streitbeilegungsklauseln	45
V. Organe, die durch die gemischten Verträge geschaffen werden .....	45
1. Bilaterale Verträge .....	45
a) Bezeichnung und Zusammensetzung der Organe .....	45
b) Stimmrechtsverteilung innerhalb der Gemeinschaftsgruppe ...	47
2. Multilaterale Verträge .....	47
a) Bezeichnung und Zusammensetzung der Organe .....	47
b) Stimmrechtsverteilung innerhalb der Gemeinschaftsgruppe ...	48
VI. Vertragsdauer .....	49
1. Bilaterale Verträge .....	50
2. Multilaterale Verträge .....	50
VII. Vertragsänderungsklauseln .....	50
VIII. Kündigungsklauseln .....	51
1. Bilaterale Verträge .....	51
2. Multilaterale Verträge .....	51
IX. Beitrittsklauseln .....	52
1. Bilaterale Verträge .....	52
2. Multilaterale Verträge .....	52
X. Hinweis auf internes Verfahren .....	53
1. Bilaterale Verträge .....	53
2. Multilaterale Verträge .....	53
XI. Austausch/Hinterlegung der Vertragsurkunden .....	53
1. Bilaterale Verträge .....	53
2. Multilaterale Verträge .....	54
H. Interne Durchführungs- und Finanzierungsabkommen .....	54
I. Interne Durchführungsabkommen .....	55
II. Interne Finanzierungsabkommen .....	55
III. Begrenztes Auftreten der Internen Abkommen .....	56
J. Geltungsanordnung der gemischten Verträge im deutschen Recht .....	56

*Zweites Kapitel*

**Die Gemengelage der Gemeinschafts- und Mitgliedstaatenkompetenzen 59**

- A. Problemaufriß ..... 59
- B. Beteiligungsfähigkeit der EWG an den gemischten Verträgen ..... 62
  - I. Völkerrechtsfähigkeit der EWG ..... 62
  - II. Umfang der Vertragsfähigkeit der EWG ..... 62
    - 1. Ausdrückliche Vertragsschlußkompetenzen ..... 63
    - 2. Implizite Vertragsschlußbefugnis ..... 65
- C. Beschränkung der Vertragsfähigkeit der Mitgliedstaaten durch Abschluß eines gemischten Vertrages ..... 66
  - I. Das Verhältnis der Kompetenzen der EWG zu denen der Mitgliedstaaten ..... 67
    - 1. Denkmodelle zur Konkurrenz der Kompetenzen ..... 68
      - a) Kumulative Konkurrenz bzw. parallele Kompetenzen ..... 68
      - b) Ausschließlichkeit der Gemeinschaftskompetenzen ..... 68
      - c) Alternative Konkurrenz bzw. konkurrierende Kompetenzen ... 69
    - 2. Die Konkurrenz der Kompetenzen im Außenbereich ..... 69
      - a) Ausschließlichkeitsverzicht ..... 70
      - b) Ausschließlichkeitszuordnung der Außenkompetenzen ..... 72
        - aa) Die Handelspolitik ..... 72
        - bb) Assoziierungsabkommen ..... 73
        - cc) Implizite Vertragsschlußkompetenz ..... 74
      - c) Zwischenergebnis ..... 76
  - II. Wirkung der innergemeinschaftlichen Regelung über die Verteilung der Kompetenzen gegenüber den Vertragspartnern der gemischten Verträge ..... 77
    - 1. Intention der Drittwirkung ..... 77
    - 2. Vertragskonfliktstheorie und Kompetenztheorie in der besonderen Konstellation des gemischten Vertrages ..... 78
      - a) Kompetenztheorie ..... 78
      - b) Vertragskonfliktstheorie ..... 79
      - c) Beschränkung der Vertragsschlußfähigkeit der Mitgliedstaaten aufgrund der Anerkennung der innergemeinschaftlichen Kompetenzverteilung durch Abschluß eines gemischten Vertrages .. 80
        - aa) Die Trennungsklausel als Ausdruck der Anerkennung ... 82
        - bb) Die Stimmrechtsverteilung innerhalb der Gemeinschaftsgruppe als Ausdruck der Anerkennung ..... 83
        - cc) Die Beteiligungsklausel als Ausdruck der Anerkennung ... 85
        - dd) Die Präambel der gemischten Verträge als Ausdruck der Anerkennung ..... 86
        - ee) Implizite Anerkennung ..... 88
      - d) Zwischenergebnis ..... 91
  - III. Zusammenfassung ..... 92

*Drittes Kapitel***Umfang der Bindungswirkung eines gemischten Vertrages** 93

A. Beschränkung der Bindungswirkung durch den gemischten Vertrag	94
I. Aufteilung der Bindungswirkung durch Trennungsklauseln	94
1. Die in der Seerechtskonvention von 1982 vorgenommene Trennung	94
2. Die Trennungsklauseln in anderen Verträgen	95
a) Ausgestaltung dieser Trennungsklauseln	96
b) Konsequenzen für den Vertragspartner	97
c) Konsequenzen für die Gemeinschaft	98
d) Interpretation der Trennungsklauseln	99
II. Aufteilung der Bindungswirkung durch den Wortlaut des gemischten Vertrages	102
B. Stillschweigende Beschränkung der Bindungswirkung	104
C. Ergebnis	106
D. Einfluß der Bindungswirkung auf den Umfang der Vertragsschlußkompetenz	107

*Viertes Kapitel***Die Folgen der Divergenz zwischen Abschlußkompetenz und Bindungswirkung** 108

A. Völkerrechtliche Konsequenzen der Divergenzen zwischen Abschlußkompetenz und Bindungswirkung	109
I. Nichtigkeit bzw. Vernichtbarkeit	109
1. Kompetenzlose Verträge der Gemeinschaft	109
2. Kompetenzlose Verträge der Mitgliedstaaten	109
II. Die ultra vires-Lehre	111
1. Absolute Nichtigkeit	112
a) Teilnichtigkeit	112
b) Überwindung der Kompetenzdefizite	114
aa) Übertragung von Kompetenzen auf die Gemeinschaft und Rückübertragung von Kompetenzen auf die Mitgliedstaaten	115
(a) Änderung des EWG-Vertrages	116
(b) Durchbrechung des EWG-Vertrages	117
(c) Rückdelegation von Kompetenzen auf die Mitgliedstaaten	118
bb) Übertragung der Ausübungsbefugnis auf die Gemeinschaft bzw. die Mitgliedstaaten	120
c) Ergebnis	121
2. Relative Nichtigkeit	121
III. Die Wirksamkeit des gemischten Vertrages	122
1. Analogie zu Art. 46 WVK bzw. Art. 46 des Entwurfs der ILC	123
a) Analogie zu Art. 46 WVK bei reinen Gemeinschaftsabkommen	125
b) Analogie zu Art. 46 WVK beim gemischten Vertrag	126

aa) Analogie zu Art. 46 WVK beim gemischten Vertrag, der keine Verteilung der Bindungswirkung enthält	126
bb) Analogie zu Art. 46 WVK beim gemischten Vertrag, der eine Verteilung der Bindungswirkung vornimmt	126
2. Die Analogie zu Art. 46 WVK bzw. die Anwendung des Art. 46 des Entwurfs der ILC führen zu relativer Nichtigkeit	127
IV. Die Gültigkeit des gemischten Vertrages	128
V. Zwischenergebnis	131
B. Gemeinschaftsrechtliche Konsequenzen der Divergenz zwischen Abschlußkompetenz und Bindungswirkung	131
I. Der gemischte Vertrag als Gemeinschaftsabkommen	132
II. EWG-Vertragskonformität der gemischten Verträge	134
1. EWG-Vertragskonformität der gemischten Verträge, die eine Aufteilung der völkerrechtlichen Bindungswirkung vornehmen	135
2. EWG-Vertragskonformität der gemischten Verträge, die keine Aufteilung der völkerrechtlichen Bindungswirkung vornehmen	135
III. Rechtsfolge der fehlenden EWG-Vertragskonformität	136
1. Heilung der Kompetenzüberschreitung	136
2. Teilweise innergemeinschaftliche Unverbindlichkeit der gemischten Verträge	138
IV. Überwindung der Kompetenzdefizite	139
1. Möglichkeit des Tätigwerdens der Mitgliedstaaten im Kompetenzbereich der Gemeinschaft	139
2. Möglichkeit des Tätigwerdens der Gemeinschaft im Bereich der Restkompetenz der Mitgliedstaaten	143
3. Gemeinsames partnerschaftliches Wahrnehmen der Vertragsabschlußkompetenzen durch die Gemeinschaft und die Mitgliedstaaten	143
a) Der Grundsatz der Gemeinschaftstreue als Handlungsermächtigung	144
aa) Wen bindet der Grundsatz der Gemeinschaftstreue?	145
(a) Der Grundsatz der Gemeinschaftstreue im Verhältnis der Mitgliedstaaten untereinander	145
(b) Der Grundsatz der Gemeinschaftstreue im Verhältnis der Mitgliedstaaten zur EWG	146
(c) Der Grundsatz der Gemeinschaftstreue im Verhältnis der EWG zu den Mitgliedstaaten	147
bb) Die Wechselseitigkeit des Grundsatzes der Gemeinschaftstreue	147
b) Der Grundsatz der Gemeinschaftstreue als Verpflichtungsgrundlage zum Abschluß gemischter Verträge	149
V. Die Zulässigkeit des Abschlusses gemischter Verträge: Voraussetzungen und Grenzen	150
1. Die Erforderlichkeit des gemeinsamen Tätigwerdens	150
a) Geteilte Zuständigkeit für den Vertragsgegenstand	150
b) Übergang des „Mitgliedstaatenteils“ in die Gemeinschaftskompetenz während der Vertragsverhandlungen	151

c) Beteiligung der Mitgliedstaaten, selbst wenn die Vertragsmaterie ausschließlich der Gemeinschaftszuständigkeit angehört	152
d) Beteiligung der Gemeinschaft, selbst wenn die Vertragsmaterie der Restkompetenz der Mitgliedstaaten angehört	153
e) Altübereinkommen	154
f) Beteiligung der Mitgliedstaaten wegen Untätigkeit von Gemeinschaftsorganen	156
2. Erhaltung der Strukturen des EWG-Vertrages	156
C. Ergebnis	157

### *Fünftes Kapitel*

#### **Einzelprobleme** 159

A. Die Verantwortlichkeit der Gemeinschaft und der Mitgliedstaaten bei gemischten Verträgen	159
I. Keine Verteilung der Verantwortlichkeit durch den gemischten Vertrag	160
II. Verteilung der Verantwortlichkeit durch den gemischten Vertrag	161
III. Mischformen	164
B. Das Vertragsabschlußverfahren bei gemischten Verträgen	164
I. Das Aushandeln gemischter Verträge	165
II. Die Paraphierung des Entwurfs eines gemischten Vertrages	169
III. Die Unterzeichnung der gemischten Verträge	169
IV. Die „Parlamentsphase“ und der Abschluß eines gemischten Vertrages	169
1. Anhörung des Europäischen Parlaments	170
2. Beteiligung der nationalen Parlamente der Mitgliedstaaten	171
C. Die gemeinschaftsinterne Durchführung von gemischten Verträgen	173
I. Gemischte Verträge ohne Verteilung der Bindungswirkung	173
II. Gemischte Verträge, welche die Bindungswirkung verteilen	175
III. Bewertung der bisher abgeschlossenen internen Durchführungsabkommen	175
D. Organe der gemischten Verträge	176
I. Kommission oder Rat als Vertreter der Gemeinschaft	176
II. Vertretung von Gemeinschaft und Mitgliedstaaten in den Organen der gemischten Verträge	177
III. Stimmrechtserhaltung als Begründung zum Abschluß eines gemischten Vertrages	178
E. Friedliche Streitbeilegung und gemischte Verträge	179
F. Änderung gemischter Verträge	182
G. Kündigung gemischter Verträge	183

H. Rechtsschutz und gemischte Verträge .....	185
I. Gemischte Verträge ohne Aufteilung der Bindungswirkung .....	187
II. Gemischte Verträge, welche die Bindungswirkung aufteilen .....	188
J. Der Rang der gemischten Verträge .....	190
K. Die nur teilweise Beteiligung der Mitgliedstaaten an gemischten Verträgen ..	191
I. Völkerrechtlicher Aspekt .....	191
II. Gemeinschaftsrechtlicher Aspekt .....	192

*Sechstes Kapitel*

**Die Klassifizierung der gemischten Verträge  
nach gemeinschaftsrechtlichen und  
völkerrechtlichen Kriterien**

A. Anzahl der Vertragsparteien .....	195
I. Bilateralität trotz einer Vielzahl von Vertragsparteien .....	196
1. Erstmaliges Inerscheinungtreten dieses „Widerspruchs“ Mitte des 19. Jahrhunderts .....	196
2. -lateral oder -partite .....	197
3. Erneutes Auftreten seit Mitte des 20. Jahrhunderts .....	198
4. Definition des bilateralen und multilateralen Vertrages .....	198
II. Der Typus „mi-collectif“ .....	199
1. Definition des Vertrages „mi-collectif“ .....	200
2. Zum Begriff „mi-collectif“ .....	200
3. Zum Begriff „multipartite“ .....	201
4. Nutzen einer solchen Klassifizierung .....	201
III. Einteilung der gemischten Verträge in solche bilateraler oder multi- lateralen Natur .....	202
1. Verträge mit einem Vertragspartner auf der Nicht-Gemeinschafts- seite .....	202
2. Verträge mit einer Gruppe von Vertragspartnern auf der Nicht- Gemeinschaftsseite .....	203
3. Verträge, die ein Netz von Vertragsbeziehungen zwischen einer Vielzahl von Vertragspartnern knüpfen .....	205
IV. Zusammenfassung .....	206
B. Natur der Vertragsparteien .....	207
I. Aufteilung eines Vertrages in die Beziehungen der einzelnen Vertrags- partner zueinander .....	207
II. Art. 3 lit. c WVK und der gemischte Vertrag .....	208
1. Art. 3 lit. c WVK und der bilaterale gemischte Vertrag .....	209
2. Art. 3 lit. c WVK und der multilaterale gemischte Vertrag .....	210
3. Ausnahme bei gemischten Verträgen, die eine Aufteilung der Bin- dungswirkung vornehmen .....	210



<b>Zusammenfassung und Ergebnisse</b>	211
<b>Summary:</b>	
<b>The Mixed Agreement and the Law of External Relations of the European Economic Community</b>	214
<i>Anhang</i>	
<b>Die bisher abgeschlossenen und die beabsichtigten gemischten Verträge der EWG</b>	220
A. Bilaterale Verträge	220
I. Bilaterale Verträge mit nur einem Vertragspartner auf der Nicht- EWG-Seite	220
1. Assoziierungs- bzw. Kooperationsabkommen sowie die damit in Zusammenhang stehenden Abkommen	220
2. Bilaterale Verträge mit einer Internationalen Organisation	225
II. Bilaterale Verträge mit einer Gruppe von Vertragspartnern auf der Nicht-EWG-Seite sowie die damit in Zusammenhang stehenden Ab- kommen	225
B. Multilaterale Verträge	227
I. Im Rahmen des GATT geschlossene Verträge	227
II. Rohstoff-Organisationen	229
III. Umwelt- und Naturschutz	234
IV. Transport	237
V. Einfuhr bestimmter medizinischer und anderer wissenschaftlicher Gegenstände	237
VI. Seerecht	237
Fußnoten zum Anhang	238
<b>Literaturverzeichnis</b>	239
<b>Rechtsprechungsverzeichnis</b>	255

## Abkürzungsverzeichnis

a. A.	= anderer Ansicht
a. a. O.	= am angegebenen Ort
ABl.	= Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften
Abs.	= Absatz
a. E.	= am Ende
AFDI	= Annuaire Français de Droit International
AIDI	= Annuaire de l'Institut de Droit International
AJIL	= American Journal of International Law
AKP-Staaten	= Staaten des afrikanischen, karibischen und pazifischen Raums, die Vertragspartei der Lomé-Abkommen sind
Anm.	= Anmerkung
AVR	= Archiv des Völkerrechts
Bd.	= Band
BFH	= Bundesfinanzhof
bspw.	= beispielsweise
BVerfG	= Bundesverfassungsgericht
BVerfGE	= Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts in der amtlichen Sammlung
bzgl.	= bezüglich
bzw.	= beziehungsweise
CDE	= Cahier de droit européen
CMLR	= Common Market Law Review
ders.	= derselbe
d. h.	= das heißt
dies.	= dieselbe
DVBl.	= Deutsches Verwaltungsblatt
EA	= Europa Archiv
EAG	= Europäische Atomgemeinschaft
EG	= Europäische Gemeinschaften
EGKS	= Europäische Gemeinschaft für Kohle und Stahl
EP	= Europäisches Parlament
EuGH	= Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften
EuR	= Europarecht (Zeitschrift)
EWG	= Europäische Wirtschaftsgemeinschaft
EWGV	= Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft
FAZ	= Frankfurter Allgemeine Zeitung
Fn.	= Fußnote
FR	= Frankfurter Rundschau
FS	= Festschrift
GATT	= Allgemeines Zoll- und Handelsabkommen
GBT	= Groeben, Hans von der / Hans von Boeckh / Jochen Thiesing (Hrsg.), Kommentar zum EWG-Vertrag in zwei Bänden, 2. Aufl., Baden-Baden 1974

GBTE	= Groeben, Hans von der / Hans von Boeckh / Jochen Thiesing / Claus-Dieter Ehlermann (Hrsg.), Kommentar zum EWG-Vertrag in zwei Bänden, 3. Aufl., Baden-Baden 1983
GG	= Grundgesetz
GRUR Int.	= Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht – Internationaler Teil
GS	= Gedächtnisschrift
GYIL	= German Yearbook of International Law
IAEA	= Internationale Atomenergieagentur
ICJ Rep.	= International Court of Justice – Reports of judgments, advisory opinions and orders
ICLQ	= The International and Comparative Law Quarterly
IDO	= International Development Organization
i. d. R.	= in der Regel
IGH	= Internationaler Gerichtshof
ILC	= International Law Commission
ILC-Yearbook	= Yearbook of the ILC
ILM	= International Legal Materials
insbes.	= insbesondere
i. S. d.	= im Sinne des
Ital. Rep.	= Italienische Republik
Ital. Yb. of Internat. L.	= Italian Yearbook of International Law
i. V. m.	= in Verbindung mit
JIR	= Jahrbuch für Internationales Recht
KSE	= Kölner Schriften zum Europarecht
KSZE	= Konferenz für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa
lit.	= litera
m. w. N.	= mit weiteren Nachweisen
NJW	= Neue Juristische Wochenschrift
Nw. J. Intern'l. L. & Bus.	= Northwestern Journal of International Law & Business
o. g.	= oben genannt
Oxford J. of Lg. Stud.	= Oxford Journal of Legal Studies
RBDI	= Revue belge de Droit international
RdC	= Recueil des cours de l'Académie de droit international de La Haye
Rdnr.	= Randnummer
REDI	= Revue Egyptienne du Droit International
resp.	= respektive
RevMC	= Revue du Marché Commun
RGBl.	= Reichsgesetzblatt
RGDIP	= Revue général de droit international public
RGZ	= Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen
RIW/AWD	= Recht der internationalen Wirtschaft/ Außenwirtschaftsdienst
Rspr.	= Rechtsprechung
Rz.	= Randziffer
S.	= Seite
SdÜ	= Europäische Gemeinschaften (Hrsg.), Sammlung der von den Europäischen Gemeinschaften geschlossenen Übereinkünfte
Slg.	= Sammlung

s. o.	= siehe oben
st. Rspr.	= ständige Rechtsprechung
u.	= und
u. a.	= und andere oder unter anderem
u. a. m.	= und andere mehr
UN	= United Nations
UNCLOS 1982	= Seerechtskonvention der Vereinten Nationen von 1982
UNCTAD	= Welthandelskonferenz
UNTS	= United Nations Treaty Series
usw.	= und so weiter
u. U.	= unter Umständen
vb.	= verbunden
Verf.	= Verfasser
vgl.	= vergleiche
VK	= Vereinigtes Königreich von Großbritannien und Nordirland
VN	= Vereinte Nationen und Vereinte Nationen (Zeitschrift)
Vol.	= Volume
WVK	= Wiener Konvention über das Recht der Verträge vom 23. 5. 1969
ZaöRV	= Zeitschrift für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht
z. B.	= zum Beispiel
ZfU	= Zeitschrift für Umweltpolitik
Ziff.	= Ziffer
ZRP	= Zeitschrift für Rechtspolitik



# Einleitung

## A. Beschreibung des Untersuchungsgegenstandes

Die Untersuchung hat den gemischten Vertrag im Recht der Außenbeziehungen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft zum Gegenstand. Mit dem Begriff „gemischter Vertrag“<sup>1</sup> werden alle die völkerrechtlichen Abkommen bezeichnet, an denen neben der EWG einer, mehrere oder alle ihre Mitgliedstaaten und ein oder mehrere dritte Völkerrechtssubjekte als Vertragspartner beteiligt sind.

Der Untersuchungsgegenstand bleibt auf die gemischten Verträge der EWG beschränkt<sup>2</sup> und umfaßt nicht die gemischten Verträge der EGKS und der EAG. Diese Abgrenzung erfolgt aus zwei Gründen. Zum einen sind die Außenbeziehungen dieser beiden Gemeinschaften gegenüber denen der EWG von untergeordneter Bedeutung, insbesondere ist die Anzahl der von diesen Gemeinschaften geschlossenen gemischten Verträge vergleichsweise gering<sup>3</sup>. Zum anderen, und dies ist der ausschlaggebende Gesichtspunkt, sind die Vertragsschlußbefugnis und die Vertragsschlußverfahren der drei Organisationen unterschiedlich ausgestaltet<sup>4</sup>, wobei der EAG-Vertrag mit Art. 102 eine Regelung über den gemischten Vertrag enthält. Eine Konzentration auf eine Gemeinschaft, und zwar auf die, bei der das Phänomen des gemischten Vertrages eine bedeutende Rolle spielt, erscheint sinnvoll.

---

<sup>1</sup> Vereinzelt wurden in Abgrenzung zu reinen Staatenabkommen solche völkerrechtlichen Verträge als „gemischte Verträge“ bezeichnet, die von Völkerrechtssubjekten unterschiedlicher Natur abgeschlossen wurden. Vgl. *Fleischhauer*, JIR 15 (1971), S. 202; *Karunatilleke*, RGDIP 75 (1971), S. 72 und S. 74; *Vierdag*, AVR 23 (1985), S. 426.

<sup>2</sup> Ausnahmen hiervon sind das Lomé III-Abkommen und die UN-Seerechtskonvention von 1982, die von den „Europäischen Gemeinschaften“ abgeschlossen wurden.

<sup>3</sup> Laut der von der Kommission der Europäischen Gemeinschaften herausgegebenen Liste „Accords et autres engagements bilatéraux qui lient les Communautés à des pays tiers“ waren am 31. 12. 1984 acht bilaterale gemischte Verträge der EGKS und kein entsprechender Vertrag der EAG in Kraft. Darüber hinaus ist für die EGKS ein multilateraler gemischter Vertrag (SdÜ Bd. 8, S. 3441) in Kraft. Die EAG ist an fünf multilateralen gemischten Verträgen beteiligt (SdÜ Bd. 5, S. 887 und S. 905; Bd. 7, S. 1441; Bd. 8, S. 3381; Bd. 11, S. 2497).

<sup>4</sup> Vgl. bspw. *Pescatore*, RdC 103 (1961 II), S. 114ff.; *Ipsen*, Europäisches Gemeinschaftsrecht, S. 175ff.; *Krück*, Völkerrechtliche Verträge, S. 27ff. und S. 152ff.; *Pipkorn*, in: Beutler u. a., S. 474ff.

## B. Anlaß und Ziel der Untersuchung

Gemischte Verträge werden bereits seit langer Zeit geschlossen. In den letzten Jahren tritt dieses Phänomen jedoch verstärkt auf, mit der Besonderheit, daß sich nicht nur die Anzahl der gemischt geschlossenen Verträge erhöht, sondern diese auch in neue Regelungsbereiche vordringen<sup>5</sup>. Diese Entwicklung schreitet voran, ungeachtet der kontroversen Beurteilung der gemischten Verträge in der Wissenschaft und der Unsicherheit ihrer Handhabung in der Praxis.

In der Literatur werden sie teilweise als unzulässig angesehen<sup>6</sup> oder als Instrument der Mitgliedstaaten, der Gemeinschaft Außenkompetenzen zu verweigern<sup>7</sup>, oder als Instrument zur Aushöhlung der Gemeinschaftskompetenzen<sup>8</sup> oder als ernsthafte Bedrohung für die Autonomie der Außenbeziehungen der Gemeinschaft<sup>9</sup> oder als "excellent solution to do justice to this imbrication of national and Community powers"<sup>10</sup> bezeichnet. Einig scheint sich die Literatur jedoch darin zu sein, daß es sich bei Vertragsgegenständen, die teilweise in die Zuständigkeit der Gemeinschaft und teilweise in die der Mitgliedstaaten fallen, und die daher den gemischten Abschluß dieser Verträge provozieren, um den heikelsten Punkt im Bereich der Außenbeziehungen der EWG handelt<sup>11</sup>.

Zumeist sind es die Mitgliedstaaten, die den gemischten Abschluß eines Abkommens anstreben und auf ihm bestehen. Bei der Handhabung dieser Verträge treten auf ihrer Seite dann aber Unsicherheiten auf, wie an dem Problem der „Nachverhandlung“ über die Freizügigkeit türkischer Arbeitnehmer nach dem Assoziierungsabkommen mit der Türkei deutlich zu erkennen war. Zunächst hat die Bundesregierung selbst in dieser Frage Verhandlungen aufgenommen, dann aber die Verantwortung für die Verhandlungen an die Kommission der EG verwiesen, um später wiederum selbst tätig zu werden. Die Türkei hielt den Aktivitäten der Bundesregierung „lapidar“ entgegen, daß es sich bei dem Assoziierungsabkommen um ein Abkommen mit der EWG, nicht aber mit der Bundesrepublik handele<sup>12</sup>.

---

<sup>5</sup> Vgl. die Liste der gemischten Verträge im Anhang, S. 220 ff.

<sup>6</sup> Schumacher, EuR 1977, S. 39; Fischer, in: KSE 25, S. 26; Balekjian, in: Autorität und Internationale Ordnung, S. 196.

<sup>7</sup> Rummel, S. 32; Bebr, EuR 1985, S. 215.

<sup>8</sup> Vedder, in: Grabitz, Art. 238 Rdnr. 18; Costonis, CMLR 1967/68, S. 453; Testa, CDE 1966, S. 500.

<sup>9</sup> Jacot-Guillarmod, S. 165.

<sup>10</sup> Timmermans, in: Division of powers, S. 22; ähnlich Krücker, Völkerrechtliche Verträge, S. 104.

<sup>11</sup> Pescatore, CMLR 1979, S. 622; Barav, in: Division of powers, S. 49.

<sup>12</sup> Vgl. dazu FR vom 3. Februar 1985, S. 1 und S. 2; FAZ vom 8. Juli 1985, S. 1 und S. 2.

Trotz der Unsicherheit in Literatur und Praxis und trotz der erkannten Bedeutung der gemischten Verträge für die Außenbeziehungen der EWG fehlt bis heute – soweit ersichtlich – eine umfassende monographische Bearbeitung.

Ziel dieser Abhandlung ist aber nicht nur, diese literarische Lücke schließen zu helfen. In erster Linie soll versucht werden, für die in vielerlei Hinsicht zweifelhafte Existenz der gemischten Verträge eine dogmatische Grundlage zu entwickeln. Ebenso wichtig ist, um den zu Recht beklagten Mißbrauch dieses Instruments zu verhindern, Grenzen der Anwendbarkeit und der Handhabung gemischter Verträge aufzuzeigen.

### **C. Programm der Untersuchung**

Keine der wenigen Arbeiten, die sich bisher mit den gemischten Verträgen beschäftigt haben, behandelt diese umfassend. Es werden – wenn überhaupt – exemplarisch nur einer oder wenige gemischte Verträge analysiert und daraus generelle Schlußfolgerungen gezogen. Diese Methode wird dem Phänomen des gemischten Vertrages nicht gerecht, da weder die mögliche Vielfalt dieser Erscheinung erkannt wird noch eine eventuelle Gleichförmigkeit nachgewiesen werden kann. Daher steht am Anfang dieser Abhandlung eine Analyse der gemischten Verträge, die ihre Erscheinung und Ausgestaltung umfassend beschreibt.

Die Praxis der gemischten Verträge muß dann auch Ausgangspunkt für die Frage sein, ob und inwieweit die innergemeinschaftliche Kompetenzgemengelage in diesen Verträgen Berücksichtigung gefunden hat, und weitergehend, ob der Umfang des Handelns auf völkerrechtlicher Ebene dem Umfang des Handelns-Dürfens auf europarechtlicher Ebene entspricht. Ergibt sich aus den Verträgen, daß die völkerrechtlichen Verpflichtungen sowohl der Gemeinschaft als auch der Mitgliedstaaten mit der innergemeinschaftlichen Vertragsschlußbefugnis übereinstimmt, richtet sich die Lösung aller Einzelprobleme, wie Haftung aus dem Vertrag, Durchführung des Vertrages, Änderung, Kündigung, Rang oder Rechtsschutz an einer Zweiteilung in einen „Gemeinschaftsteil“ und einen „Mitgliedstaatenteil“ aus. Divergieren völkerrechtliche Verpflichtung und gemeinschaftsrechtliche Vertragsschlußbefugnis, treten auf völkerrechtlicher, insbesondere aber auf gemeinschaftsrechtlicher Ebene Kompetenzdefizite bei EWG und/oder Mitgliedstaaten auf. Die sich hieraus ergebenden Probleme und Konsequenzen müssen diskutiert und Überwindungsmöglichkeiten gefunden werden.

Nach dieser grundlegenden Darstellung sollen die erarbeiteten Ergebnisse anhand der oben bereits angesprochenen Einzelprobleme auf ihre Praktikabilität hin untersucht werden.